

Der Rat der Samtgemeinde Schöppenstedt bittet den Kreistag und die Verwaltung des Landkreises Wolfenbüttel, kurzfristig Verhandlungen mit der Stadt Wolfenbüttel mit dem Ziel zu führen, Schülerinnen und Schülern aus dem Bereich der Samtgemeinde Schöppenstedt ein Wahlrecht für den Besuch der Gymnasien in Schöningen und Wolfenbüttel einzuräumen.

Für den Fall des Scheiterns der Verhandlungen wird gebeten, die Rückübertragung der Schulen der Sekundarbereiche auf den Landkreis Wolfenbüttel zu prüfen.

Begründung

In den vergangenen Monaten hat die Elterninitiative Schöppenstedt die Problematik der langen und vor allem lang dauernden Schulwege in das Bewusstsein der öffentlichen Diskussion gerückt. Die Elterninitiative wünscht sich für die Schülerinnen und Schüler von Gymnasien das Wahlrecht zwischen den Gymnasien in Wolfenbüttel und in Schöningen. Der Rat der Samtgemeinde Schöppenstedt hat sich in seiner Sitzung am 26. November 2009 in seiner Resolution einstimmig vollinhaltlich hinter die Ziele der Elterninitiative gestellt.

Die politischen Gremien des Landkreises Wolfenbüttel haben ebenfalls entsprechende Beschlüsse gefasst. Der Kreisausschuss hat darüber hinaus den Landrat beauftragt, das Wahlrecht im künftigen Schulentwicklungsplan für das gesamte Landkreisgebiet darzustellen.

Der Schulausschuss der Stadt Wolfenbüttel hat es auf Vorschlag des Bürgermeisters der Stadt abgelehnt, eine entsprechende Änderung der Schulbezirke vorzunehmen.

Wir bitten deshalb, mit der Stadt Wolfenbüttel unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel zu führen, den Schülerinnen und Schülern dieses Wahlrecht einzuräumen.

Sollten die Verhandlungen nicht erfolgreich verlaufen, sollte die Rückübertragung der Schulträgerschaft für die allgemein bildenden Schulen von der Stadt Wolfenbüttel auf den Landkreis geprüft werden. Mit der Streichung des § 26 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) wurde der Begriff „Schulentwicklungsplanung“ durch die Verpflichtung der Schulträger, ein regional ausgeglichenes Schulangebot vorhalten zu müssen, ersetzt. Schulträger für die Schulen mit Ausnahme der Grundschulen sind gem. § 102 Abs. 2 NSchG die Landkreise und die kreisfreien Städte. Die Übertragung der Schulträgerschaft erfolgt, wenn sie mit der Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots zu vereinbaren ist (§ 102 Abs. 3 NSchG). Der Stadt Wolfenbüttel wurde die Schulträgerschaft für die allgemein bildenden Schulen bereits vor Jahren übertragen. Wenn der bisherige Schulträger einen Besuch besser erreichbarer Gymnasien nicht zulassen will, bestehen Zweifel, dass das Bildungsangebot hier noch ausgeglichen ist.

Die Gleichheit der Bildungschancen und die Gleichheit der Lebensqualität im ländlichen Raum sind wichtige Grundsätze, die im Rahmen des bevorstehenden Wandels gesichert werden müssen. Die Schulträgerschaft ist eine Aufgabe, die diese Grundsätze in besonderer Weise sichern muss. In Zukunft wird es deshalb darauf ankommen, die Gesamtfläche des Landkreises stärker im Blick der Schulträgerschaft zu haben und im Rahmen der Kooperationen mit Nachbarn die bestmöglichen Chancen für alle Schülerinnen und Schüler zu sichern bzw. herzustellen. Diese Aufgabe kann der Landkreis besser erfüllen als eine einzelne Mitgliedsgemeinde des Landkreises.